

Reglement für die Verbandsprüfung zur „zertifizierten Medizintechnik-Beraterin shqa“ / zum „zertifizierten Medizintechnik-Berater shqa“

vom 28.11.2018

Die swiss health quality association (shqa) führt im Auftrag von SWISS MEDTECH die Verbandsprüfung zum Erwerb des Titels "zertifizierte Medizintechnik-Beraterin shqa", zertifizierter Medizintechnik-Berater shqa" durch.

Zu diesem Zweck hat der Vorstand der shqa das folgende Reglement erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Verbandsprüfung

Mit der schriftlichen Verbandsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidierenden, die im Lernzielkatalog formulierten theoretischen Grundkenntnisse als Anforderungen zur Führung des Titels „zertifizierte Medizintechnik-Beraterin shqa“ / „zertifizierter Medizintechnik-Berater shqa“ gemäss diesem Reglement erfüllen.

Geprüft werden:

- a) die Kenntnis der Grundlagen von Recht, Ethik und Compliance des Marktes der Medizinprodukte in rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und ethischer Hinsicht;
- b) die Grundkenntnisse der Medizin in den Bereichen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie, klinische Studien und Evidenzbasierte Medizin, Kenntnis der Fachausdrücke aus dem ärztlichen Umfeld sowie Verhalten auf Fachabteilungen;
- c) die Grundkenntnisse des Schweizer Gesundheitswesens;
- d) die Grundkenntnisse bezüglich Leistung und Vergütung von Medizinprodukten;
- e) die Fähigkeit, die fachlichen Bedürfnisse der Medizinalpersonen zu erkennen sowie sie als Partner ausgewogen und korrekt über die vertretenen Produkte und Dienstleistungen zu informieren und dazu zu beraten.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 swiss health quality association (shqa, im Auftrag von SWISS MEDTECH)

Die shqa ist die Trägerin der Verbandsprüfung „zertifizierte Medizintechnik-Beraterin shqa“/„zertifizierter Medizintechnik-Berater shqa“.

Die shqa übt diese Trägerschaft mit Wirkung für die ganze Schweiz aus.

1.2.2 Partnerschaft

Die shqa wird im Rahmen dieses Reglements von SWISS MEDTECH unterstützt.

SWISS MEDTECH empfiehlt ihren Mitgliederunternehmen, ihre Mitarbeitenden mit Kundenkontakt aus dem Aussen- und Innendienst gemäss diesem Reglement zertifizieren zu lassen.

2 Organisation

2.1 Prüfungskommission

- 2.1.1 Die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und abschliessende Beurteilung der Verbandsprüfung obliegt der Prüfungskommission.
- 2.1.2 Der shqa-Vorstand wählt die aus fünf bis elf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2.1.3 Die Mandate von Mitgliedern der Prüfungskommission, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen gleichzeitig mit der Amtsdauer der übrigen Kommissionsmitglieder ab.
- 2.1.4 Der shqa-Vorstand achtet bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission darauf, dass die zur Beurteilung der Verbandsprüfungen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen in der Kommission vertreten sind.
- 2.1.5 Personen, die dem SWISS MEDTECH- oder dem shqa-Vorstand, der SWISS MEDTECH- oder der shqa-Geschäftsstelle oder dem mit der Durchführung der Verbandsprüfungen beauftragten Institut für Medizinische Lehre, Abteilung für Assessment und Evaluation, der Universität Bern (IML-AAE) angehören, sowie Personen, die die Verbandsprüfungen durchführen, sind als Mitglieder der Prüfungskommission nicht wählbar.
- 2.1.6 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 2.1.7 Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2.1.8 Die Prüfungskommission beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 2.1.9 Bei Dringlichkeit und in Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- 2.1.10 An den Sitzungen der Prüfungskommission können jeweils Vertretende der SWISS MEDTECH- und shqa-Geschäftsstelle sowie der IML-AAE¹ mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

2.2 Tätigkeit

Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) in Absprache mit shqa-Geschäftsstelle: Erlass von Prüfungsinstruktionen für die Vorbereitung und Durchführung der Verbandsprüfung
- b) Festlegung des jeweiligen Prüfungsprogramms samt Prüfungsfragen und weiteren Einzelheiten (inkl. Prüfungsort) der Durchführung der Verbandsprüfung, jeweils in Absprache mit der IML-AAE;
- c) Entscheid in Zweifelsfällen über die Zulassung von Kandidierenden zur Verbandsprüfung sowie über den Ausschluss davon;
- d) Entscheid über die Anerkennung gleichwertiger, im In- oder Ausland bestandener Fachprüfungen und Diplome;
- e) Entscheid über das Bestehen der Verbandsprüfung, die Verleihung und den Entzug des Zertifikats;

¹ Abteilung für Assessment und Evaluation (AAE) des Instituts für Medizinische Lehre (IML) der Universität Bern

- f) Überwachung der korrekten Durchführung der Verbandsprüfung;
- g) Behandlung von Einsprachen im Zusammenhang mit der Verbandsprüfung;
- h) Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Verbandsprüfung;
- i) regelmässiger Bericht über ihre Tätigkeit an dem shqa-Vorstand.

2.3 Prüfungssekretariat

- 2.3.1 Die shqa-Geschäftsstelle führt das Prüfungssekretariat der shqa-Prüfungskommission.
- 2.3.2 Sie besorgt die Rechnungsführung, die Führung der Korrespondenz und die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben selbständig.
- 2.3.3 Die Prüfungskommission kann in Absprache mit dem shqa-Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen oder Dritte damit beauftragen.

3 Lernziele und Anforderungen an die Verbandsprüfung

3.1 Anforderungen an die Verbandsprüfung

- 3.1.1 Die Anforderungen an die Verbandsprüfung und ihre Gewichtung richten sich nach den Lernzielbereichen im Anhang dieses Reglements.
- 3.1.2 Beim Entscheid über das Bestehen der Verbandsprüfung werden sowohl die Kenntnisse der einzelnen Lernziele und Detailanforderungen als auch deren Gewichtung gemäss dem Anhang dieses Reglements berücksichtigt.

3.2 Lernzielkatalog

- 3.2.1 Die shqa ist für die Erstellung und regelmässige Aktualisierung des Lernzielkataloges verantwortlich.
- 3.2.2 Für die Verwendung des Lernzielkatalogs gelten die vom shqa-Vorstand festgelegten Nutzungsbestimmungen.

4 Verbandsprüfung

4.1 Termine

- 4.1.1 Die Verbandsprüfung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 4.1.2 Die Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine fest.
- 4.1.3 Die Verbandsprüfung ist nicht öffentlich.

4.2 Durchführung der Verbandsprüfung

Das IML-AAE führt die Verbandsprüfung im Auftrag der shqa durch und wertet sie zuhanden der Prüfungskommission aus.

4.3 Prüfungsmethode

- 4.3.1 Die Kenntnisse der Kandidierenden werden mit 90 Multiple-Choice-Fragen geprüft.

- 4.3.2 Die Verbandsprüfung ist papierbasiert, das heisst, die Fragen werden in einem Prüfungsheft vorgelegt. Die Antworten sind zuerst im Prüfungsheft zu notieren und danach auf ein von Computern lesbares Formular zu übertragen.
- 4.3.3 Die Verbandsprüfung dauert mindestens drei Stunden.
- 4.3.4 Die Prüfungskommission bestimmt in Absprache mit dem IML-AAE die Schwerpunkte der Verbandsprüfung aufgrund des Lernzielkatalogs.
- 4.3.5 Die Kandidierenden werden jeweils zu Beginn einer Prüfung über die organisatorischen und technischen Einzelheiten der Prüfung informiert.
- 4.3.6 Als Hilfsmittel sind einzig erlaubt: Notizblock (Papier), Schreibstifte, analoge Uhr oder Wecker, Taschenrechner mit einfachen Grundfunktionen sowie für italienisch sprechende Kandidierende, die auf Deutsch oder Französisch geprüft werden, ein entsprechendes Wörterbuch in Papierform.
Nicht erlaubt sind andere elektronische Geräte jeglicher Art, z.B. Mobiltelefone, Smart Watches Computer, Tablet-Computer, Digitalkameras und Aufnahmegeräte irgendwelcher Art. Wer während der Prüfung andere als die erlaubten Hilfsmittel bei sich hat oder anwendet, wird von der Prüfung ausgeschlossen.
- 4.3.7 Die Kandidierenden sowie die Expertinnen oder Experten wahren vor, während und nach einer Prüfung deren vollumfängliche Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Prüfungsfragen ist verboten.

4.4 Sprachen

Die Kandidierenden können sich auf Deutsch und Französisch prüfen lassen.

4.5 Prüfungsort und -räume

- 4.5.1 Die Verbandsprüfung findet, um ihre neutrale und sichere Durchführung zu gewährleisten, an einem dafür geeigneten Ort statt.
- 4.5.2 Die Prüfungsräume sind so eingerichtet und ausgerüstet, dass die einwandfreie und rationelle Durchführung der Verbandsprüfung gewährleistet ist.
- 4.5.3 Die Prüfungskommission bestimmt die Prüfungsräume, derer es für die Durchführung der Verbandsprüfung bedarf.

4.6 Ausschreibung

- 4.6.1 Die shqa-Geschäftsstelle veröffentlicht den Verbandsprüfungstermin mindestens drei Monate vorher auf Deutsch und Französisch auf der Website¹.
- 4.6.2 Die Ausschreibung und die Prüfungsinstruktionen orientieren über:
 - a) den Termin und den Ort der Verbandsprüfung;
 - b) die Gebühr für die Verbandsprüfung;
 - c) die Anmeldestelle und -form;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) das Reglement für die Verbandsprüfung zur „zertifizierten Medizintechnik-Beraterin shqa“ / zum „zertifizierten Medizintechnik-Berater shqa“ und das damit zusammenhängende jeweils gültige Gebührenreglement;

¹ <http://www.shqa.ch>

- f) weitere Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsprüfungen und der Vorbereitung darauf wichtig sind.

4.7 Anmeldung

- 4.7.1 Die Kandidierenden melden sich auf der shqa-Website² persönlich zur Prüfung an. Sie beachten die dort publizierten Bestimmungen dazu.
- 4.7.2 Zur Anmeldung gehören folgende Angaben und Beilagen:
 - a) die im Anmeldeformular vorgesehenen Angaben;
 - b) Beleg für einen im In- oder Ausland erworbenen Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschul- oder Universitätsstudiums oder einen gleichwertigen Abschluss;
 - c) bei Fehlen eines Abschlusses gemäss Buchstabe b: Aussagekräftige Arbeitszeugnisse als Belege beruflicher Erfahrungen, die hinreichende Anhaltspunkte für die grundsätzliche Eignung des Kandidierenden als Medizintechnik-Beraterin oder Medizintechnik-Berater vermitteln;
 - d) die gewünschte Prüfungssprache (deutsch oder französisch);
- 4.7.3 Über die Zulassung von Kandidierenden mit einem im Ausland erworbenen Abschluss einer Berufsausbildung, eines Hochschul- oder eines Universitätsstudiums oder eines entsprechenden Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.
- 4.7.4 Mit der Anmeldung reicht die kandidierende Person eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung ein, worin sie bestätigt, dieses Reglement und das damit zusammenhängende Gebührenreglement zur Kenntnis genommen zu haben.
- 4.7.5 Die shqa-Geschäftsstelle weist unvollständige oder mit wahrheitswidrigen Angaben versehene Anmeldungen zurück.
- 4.7.6 Anmeldungen berücksichtigt die shqa-Geschäftsstelle bis sechs Wochen vor dem Verbandsprüfungstermin.
- 4.7.7 Mit der Anmeldung kommt ein Vertrag zustande, der die shqa und den Kandidierenden gemäss diesem Reglement berechtigt und verpflichtet.

4.8 Zulassung

- 4.8.1 Zur Verbandsprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) frist- und formgerecht angemeldet ist;
 - b) alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
 - c) die Gebühren für die Verbandsprüfung bis spätestens zehn Tage vor dem Verbandsprüfungstermin vollständig bezahlt hat;
 - d) am Prüfungsort mit einem amtlichen Dokument (Pass, Identitätskarte oder anderer geeigneter amtlicher Ausweis) identifiziert werden kann.
- 4.8.2 Die shqa-Geschäftsstelle entscheidet aufgrund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Verbandsprüfung. Zweifelsfälle unterbreitet sie der Prüfungskommission zum Entscheid.
- 4.8.3 Sie eröffnet den Kandidierenden einen ablehnenden Entscheid schriftlich und begründet ihn.

² <http://www.shqa.ch>

4.9 Zulassungsbestätigung und Aufgebot zur Verbandsprüfung

Die shqa-Geschäftsstelle bietet die Kandidierenden vier Wochen vor dem Termin zur Verbandsprüfung auf und stellt ihnen die Zulassungsbestätigung und das Aufgebot mit folgenden Informationen zu:

- a) den Ort und den Termin der Verbandsprüfung;
- b) die zulässigen Hilfsmittel;
- c) allfällige weitere für die Kandidierenden in diesem Zusammenhang wichtige Informationen.

4.10 Gebühren für die Verbandsprüfung

4.10.1 Grundlage für die Prüfungsgebühr ist das zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Gebührenreglement. Dieses wird durch den shqa-Vorstand genehmigt.

4.10.2 Für Kandidierende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bei einem SWISS MEDTECH- oder einem shqa-Mitgliederunternehmen angestellt sind, gelten die gemäss Gebührenreglement reduzierten Prüfungsgebühren.

4.10.3 Die shqa-Geschäftsstelle stellt ca. vier Wochen vor der Prüfung die Prüfungsgebühren in Rechnung.

4.10.4 Die Ausfertigung des shqa-Zertifikats und die Eintragung in das shqa-Register sind in den Gebühren für die Verbandsprüfung inbegriffen. Eine nachträglich erneute Ausfertigung des shqa-Zertifikats wegen Mängeln bei der Anmeldung oder Verlust ist in dieser Gebühr nicht inbegriffen.

4.10.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Verbandsprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4.11 Rücktritt und Erlass der Gebühr für die Verbandsprüfung

4.11.1 Eine zur Verbandsprüfung zugelassene kandidierende Person kann der shqa-Geschäftsstelle bis 30 Tage vor dem ihr bestätigten Verbandsprüfungstermin ihren Verzicht auf die Teilnahme an der Verbandsprüfung erklären. In diesem Fall wird ihr die Prüfungsgebühr rückerstattet.

4.11.2 Wer innerhalb von weniger als 30 Tagen vor dem bestätigten Verbandsprüfungstermin auf die Teilnahme an der Verbandsprüfung verzichtet oder nicht daran teilnimmt, hat nur Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.

4.11.3 Als schwerwiegende Gründe für die Verhinderung der Teilnahme an der Verbandsprüfung gelten, soweit belegt, insbesondere:

- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung unvorhersehbarer Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
- b) Krankheit oder Unfall;
- c) Schwangerschaft und Niederkunft;
- d) Todesfall im engsten Familienkreis.

4.11.4 Über die Anerkennung umstrittener Belege sowie anderer schwerwiegender Gründe entscheidet die Prüfungskommission.

4.11.5 Schwerwiegende Gründe sind der shqa-Geschäftsstelle innert 30 Tagen ab deren Kenntnis schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

4.11.6 Bricht eine kandidierende Person eine begonnene Verbandsprüfung aus einem schwerwiegenden, während der Verbandsprüfung auftretenden Grund ab, so entscheidet die Prüfungskommission über die ganze oder teilweise Gutschrift der Prüfungsgebühr.

4.12 Aufsicht über die Verbandsprüfung

4.12.1 Die Prüfungskommission sorgt für die Aufsicht während der Verbandsprüfungen.

4.12.2 Sie bestimmt die Personen für die Aufsicht während der Verbandsprüfungen und regelt deren Einsatz.

4.12.3 Die Mitglieder der Prüfungskommission und Vertreter der SWISS MEDTECH- und shqa-Geschäftsstellen sind berechtigt, die Verbandsprüfung jederzeit und ohne Vorankündigung zu besuchen und deren ordnungsgemässe Durchführung stichprobenweise zu überprüfen. Die Prüfungskommission entscheidet über diese Stichproben.

4.12.4 Wer die Verbandsprüfung stichprobenweise besucht, berichtet der Präsidentin/dem Präsidenten der Prüfungskommission umgehend nach der Verbandsprüfung über seinen Besuch und dabei gegebenenfalls festgestellte, als regelwidrig vermutete Vorkommnisse. Ebenso berichten die zur Aufsicht eingesetzten Personen der Prüfungskommission umgehend nach der Verbandsprüfung über gegebenenfalls festgestellte, als regelwidrig vermutete Vorkommnisse.

4.13 Ausschluss vor, während und nach der Verbandsprüfung

4.13.1 Kandidierende werden von der Verbandsprüfung ohne Rückerstattung der Prüfungsgebühr ausgeschlossen, wenn sie:

- a) sich wegen Verhinderung nicht rechtzeitig abmelden;
- b) ohne schwerwiegenden Grund nicht zur Verbandsprüfung antreten;
- c) bei der Anmeldung wahrheitswidrige Angaben gemacht haben;
- d) während der Prüfung andere als die gemäss Ziffer 4.3.6 erlaubten Hilfsmittel bei sich haben oder verwenden;
- e) die Vertraulichkeit der Verbandsprüfung (Ziffer 4.3.7) missachten sowie die Prüfungsdisziplin nach erfolgloser Mahnung weiterhin grob verletzen; die Prüfungskommission, die shqa-Geschäftsstelle oder die mit der Aufsicht über die Verbandsprüfungen betrauten Personen täuschen oder zu täuschen versuchen.

4.13.2 Über den Ausschluss von der Verbandsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Bis ihr Entscheid vorliegt, kann die kandidierende Person die Verbandsprüfung unter Vorbehalt des Ausschlusses abschliessen.

4.13.3 Wer nach begonnener Verbandsprüfung ohne schwerwiegenden Grund davon zurücktritt oder von ihr ausgeschlossen wird, hat die Verbandsprüfung nicht bestanden.

5 Bestehen und Wiederholen der Verbandsprüfung

- 5.1 Die Verbandsprüfung hat bestanden, wer mehr als zwei Drittel der maximalen Punktezahl und gleichzeitig in jedem Lernzielbereich gemäss dem Anhang dieses Reglements die Hälfte der maximalen Punktezahl erreicht hat.
- 5.2 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 mit halben Zwischennoten bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.
- 5.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt.
- 5.4 Auf Antrag des Vertreters der IML-AAE kann die Prüfungskommission Abweichungen von der Bestehensgrenze gemäss Ziff.5.1. beschliessen, um einen über die Jahre hinweg ausgewogenen Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu gewährleisten. Sie kann Fragen aus formellen oder materiellen Gründen aus der Bewertung ausscheiden und die Sollpunktzahl entsprechend herabsetzen, wobei sie darauf achtet dass den Kandidaten dadurch keine Nachteile erwachsen.

5.5 Wiederholung

- 5.5.1 Wer die Verbandsprüfung nicht bestanden hat, kann sie höchstens zweimal wiederholen.
- 5.5.2 Wer die Verbandsprüfung wiederholt, wird in allen Prüfungsteilen geprüft.
- 5.5.3 Für die Anmeldung, Zulassung und Durchführung gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Verbandsprüfung.

5.6 Mitteilung nach der Verbandsprüfung

Die shqa-Geschäftsstelle teilt den Kandidierenden ca. drei Monate nach der Verbandsprüfung das Ergebnis schriftlich und mit folgenden Einzelheiten mit:

- a) für das Bestehen notwendige und effektiv erreichte Punktzahl;
- b) erzielte Note sowie Bestehen oder Nichtbestehen.

5.7 Einsicht in die Verbandsprüfung

- 5.7.1 Wer die Verbandsprüfung nicht bestanden hat, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Ergebnisse bei der shqa-Geschäftsstelle Einsicht in die Verbandsprüfung verlangen.
- 5.7.2 Zur Einsicht ist die kandidierende Person zugelassen.
- 5.7.3 Die Einsicht findet an einem durch die shqa festgelegten Ort statt und dauert eine Stunde.
- 5.7.4 Die Einsicht umfasst die Einsicht in die Prüfungsfragen sowie in die richtigen und die von der kandidierenden Person gegebenen Antworten. Allfällige Notizen haben sich dabei auf negativ bewertete Fragen zu beschränken. Eine persönliche Beratung findet nicht statt.
- 5.7.5 Die Einsicht in die Verbandsprüfung ist kostenlos.

6 Zertifikat, Titel und Verfahren

6.1 Zertifikat und Titel

- 6.1.1 Wer die Verbandsprüfung bestanden hat, erhält von der shqa ein Zertifikat, das ihn/sie berechtigt, den folgenden, durch die shqa geschützten Titel zu führen:

- Zertifizierte Medizintechnik-Beraterin shqa
Zertifizierter Medizintechnik-Berater shqa
- Conseillère en technologie médicale certifiée shqa
Conseiller en technologie médicale certifié shqa
- Consulente in tecnica medicale certificata shqa
Consulente in tecnica medicale certificato shqa
- shqa certified Medical Technology Consultant

6.1.2 Das Zertifikat bezeugt, dass sich seine Inhaberin/sein Inhaber über die Kenntnisse gemäss diesem Reglement ausgewiesen und die entsprechende Verbandsprüfung bestanden hat.

6.1.3 Das Zertifikat wird von dem Präsidenten der Prüfungskommission sowie vom Geschäftsführer der shqa und vom Vertreter des IML-AAE unterzeichnet.

6.1.4 Das Zertifikat ist unbeschränkt gültig.

6.2 Register und Veröffentlichung

6.2.1 Die shqa führt ein Register der Zertifikatsinhabenden.

6.3 Entzug des Zertifikats

6.3.1 Die Prüfungskommission kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen.

6.3.2 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7 Rechtsweg

7.1 Gegen Entscheide wegen Nichtzulassung zur Verbandsprüfung, Ausschluss von der Verbandsprüfung oder Nichtbestehens der Verbandsprüfung und Verweigerung des Zertifikats sowie gegen Entscheide der shqa-Geschäftsstelle kann bei der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden.

7.2 Zur Einsprache berechtigt sind ausschliesslich Teilnehmende an der Verbandsprüfung, die von einem damit verbundenen Entscheid direkt und persönlich betroffen sind.

7.3 Einsprachen sind von der betroffenen teilnehmenden Person schriftlich und begründet an die shqa-Geschäftsstelle zu richten.

7.4 Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Bei Einsprachen wegen Mängeln bei der Durchführung einer Verbandsprüfung beginnt sie am Tag nach der Verbandsprüfung; bei Einsprachen aus anderen Gründen beginnt sie am Tag nach der Eröffnung des Entscheides.

7.5 Die Prüfungskommission teilt ihren Beschluss dem oder der Kandidierenden schriftlich und begründet mit.

7.6 Streitigkeiten, die im Einspracheverfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind, soweit zulässig, im Zivilprozess geltend zu machen.

8 Archiv

Die shqa archiviert die Prüfungsakten während zehn Jahren.

9 Entschädigungen

Der shqa-Vorstand bestimmt die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.

Zug, 28. November 2018

swiss health quality association (shqa)

Marios Ntinis

Präsident

Ulrike Thull

Vizepräsidentin

Anhang (Ziffer 3.)

Lernziel-Kapitel (Kap.) und Lernziel-Bereiche (LZB) schriftliche Prüfung: Zertifizierte/r Medizintechnik-Berater/in shqa		Gewichtung Total	Lernzielstufe	
			Wissen	Verstehen & Anwenden
Kap. 1.	Recht, Ethik & Compliance	25 %	94.6 %	5.4 %
LZB 1.1	HMG & MepV	25 %	96.4 %	3.6 %
LZB 1.2	Kartellgesetz (KG), Unlauterer Wettbewerb (UWG)	25 %	96 %	4 %
LZB 1.3	Sozialversicherungsrecht	25 %	86 %	14 %
LZB 1.4	Rechtliche Grundlagen, Ethik	25 %	100 %	0 %
Kap. 2.	Medizinisches Grundwissen	40 %	83.8 %	16.2 %
LZB 2.1	Terminologie	10 %	100 %	0 %
LZB 2.2	Anatomie, Physiologie, Pathologie	40 %	88.6 %	11.4 %
LZB 2.2.01	Nervensystem	10 %	92 %	8 %
LZB 2.2.02	Muskulo-Skeletales System	10 %	88 %	12 %
LZB 2.2.03	Gastrointestinaltrakt	10 %	80 %	20 %
LZB 2.2.04	Herz-Kreislaufsystem und Blut	10 %	84.8 %	15.2 %
LZB 2.2.04.1	Herz	40 %	86 %	14 %
LZB 2.2.04.2	Gefäss- und Kreislaufsystem	30 %	80 %	20 %
LZB 2.2.04.3	Blut	30 %	88.4 %	11.6 %
LZB 2.2.05	Respirationstrakt	10 %	90.4 %	9.6 %
LZB 2.2.06	Urogenitaltrakt	10 %	87 %	13 %
LZB 2.2.07	Endokrines System	10 %	100 %	0 %
LZB 2.2.08	Immunsystem	10 %	92 %	8 %
LZB 2.2.09	Haut	10 %	92 %	8 %
LZB 2.2.10	Sinnessystem	10 %	80 %	20 %
LZB 2.3.	Diagnostik und Therapie	30 %	100 %	0 %
LZB 2.3.1	Diagnostik	50 %	100 %	0 %
LZB 2.3.2	Therapie (z.B. nach Thieme-Checklisten)	50 %	100 %	0 %
LZB 2.4	Verhalten in Fachabteilungen, Strahlenschutz	10 %	50 %	50 %
LZB 2.5	EBM, Klinische Studien	8 %	84 %	16 %
LZB 2.6	CIRS	2 %	80 %	20 %
Kap. 3.	Gesundheitswesen Schweiz	15 %	59 %	41 %
LZB 3.1	Gesundheitssystem	35 %	64 %	36 %
LZB 3.2	Finanzierung	20 %	100 %	0 %
LZB 3.3	Medizintechnik-Branche Schweiz	20 %	52 %	48 %
LZB 3.4	Einkaufsgemeinschaften / -plattformen	25 %	20 %	80 %
Kap. 4.	Leistung und Vergütung	20 %	36.2 %	63.8 %
LZB 4.1	Betriebswirtschaftliche Kennzahlen	20 %	20 %	80 %
LZB 4.2	Marktzulassung / Vergütung Medizinprodukte	30 %	45 %	55 %
LZB 4.3	SwissDRG	25 %	40 %	60 %
LZB 4.4	Tarife ambulanter Sektor	25 %	40 %	60 %